

DDIV schließt Rahmenvertrag mit VG Media

Wenn die WEG Netzbetreiber wird

Schon gewusst, dass Eigentümer, Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften, die mit einer hausinternen Satelliten- oder DVB-T-Antennenanlage Fernseh- und Hörfunksignale empfangen und an die einzelnen Wohneinheiten weitersenden, laut Urheberrechtsgesetz (UrhG) verpflichtet sind, Lizenzentgelte an die Urheber zu zahlen? Darauf weist der Dachverband Deutscher Immobilienverwalter (DDIV) hin. Rechtlich besteht hierbei ein Anspruch auf Lizenzentgelte, soweit eine Kabelweiterleitung an mehrere Wohnungen vorliegt. Eine Ausnahme von der Lizenzpflicht besteht nur, wenn im Einzelfall eine besondere persönliche Verbundenheit, wie zum Beispiel ein familiär nachbarschaftliches Verhältnis zwischen dem Eigentümer und den Bewohnern, nachgewiesen werden kann. Im Interesse seiner Mitglieder hat der DDIV daher einen Rahmenvertrag mit der VG Media geschlossen.

Der Dachverband weist darauf hin, dass es sich bei Urheberrechtsentgelten für die Kabelweiterleitung um Betriebskosten im Sinne des Paragraphen 2 Nummer 15 a der Betriebskostenverordnung (BetrKV) handelt. „Wir empfehlen unseren Mitgliedern, entsprechend ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Immobilienverwalter, die Entrichtung der Urheberrechtsentgelte an die VG Media als Betriebskosten durch ihre Auftraggeber sicherzustellen“, erläutert Martin Kaßler, Geschäftsführer des DDIV. „Zumindest aber legen wir unseren Mitgliedsunternehmen nahe, ihre Auftraggeber auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen“, schließt Kaßler.

Wer Fernseh- und Hörfunksignale auf dem Wege der Weiterleitung nutzt beziehungsweise Dritten zur Verfügung stellt, ist nämlich nach Paragraph 20 b UrhG gesetzlich verpflichtet, hierfür urheberrechtliche Lizenzentgelte an die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zu zahlen. Hiervon betroffen sind neben klassi-



Wenn mehr als zehn Wohnungen in einem Haus von einer Sat- oder DVB-T-Empfangsanlage versorgt werden, sind Lizenzgebühren fällig.

schen Kabelnetzbetreibern alle Eigentümer und Vermieter von Mehrparteienhäusern, die Fernseh- und Hörfunksignale mittels einer hausinternen Satelliten- oder DVB-T-Antennenanlage empfangen und an die einzelnen Wohneinheiten weiterleiten. Das Gleiche gilt für Wohnungseigentümergeinschaften, die ein zentral empfangenes Programmsignal in die einzelnen Wohnungen weiterleiten.

Michael Sparmann, Geschäftsführer des BVI: „Wir raten allen Verwaltern von Mehrparteienhäusern, ihre Auftraggeber über diese Verpflichtung zu informieren und bei der Bearbeitung der Fragebögen und Vertragsunterlagen der VG Media beratend zur Seite zu stehen. Sie erleichtern den Auftraggebern damit den Rechteerwerb, denn sie sind als Nutzer der Urheber- und Leistungsschutzrechte der VG Media gesetzlich verpflichtet, diese Rechte zu erwerben und zu vergüten“, erklärt Sparmann.

Übrigens: Eigentümer, die ihre Programme über Dienstleister wie Kabel Deutschland oder Tele Columbus beziehen, müs-

sen nichts weiter beachten, da diese eigene Nutzungsverträge mit der VG Media haben.

Die Gesamtvertragskonditionen sehen unter anderem vor, dass nur dann Lizenzentgelte gezahlt werden müssen, wenn die Kabelweiterleitung an mehr als zehn Wohnungen pro Empfangsanlage erfolgt. Zudem gewährt die VG Media bei der Höhe der Lizenzentgelte einen Rabatt in Höhe von 20 Prozent. Für das Jahr 2010 beträgt das Lizenzentgelt 1,54 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro angeschlossene Wohnung und Jahr. Ab 2011 verringert sich das Lizenzentgelt auf 1,01 Euro (inklusive Umsatzsteuer) pro angeschlossene Wohnung im Jahr. Dies hängt damit zusammen, dass die RTL-Gruppe ab diesem Zeitpunkt eigenständig ihre Urheber- und Leistungsschutzrechte gegenüber Nutzern durchsetzt. Die Ansprüche, die die VG Media für die Vergangenheit geltend macht, sind mit einer einmaligen pauschalen Vergütung in Höhe von 64,20 Euro inklusive Umsatzsteuer an die VG Media abgegolten, soweit nicht mehr als 75 Wohneinheiten versorgt werden. Darüber hinaus gelten andere individuelle Vergütungsregelungen für die Abgeltung der Vergänglichkeitsansprüche.

Mitglieder des DDIV profitieren

Die Vorteile eines Rabatts erhalten Eigentümer von Mehrparteienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften durch den Abschluss eines Einzelvertrags mit der VG Media, der im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen bereits verhandelt worden ist. Diesen erhalten Interessierte entweder über die Hausverwaltungen, mit denen die VG Media eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, oder über eine Mitgliedschaft im DDIV. Der entsprechende Fragebogen, auf dessen Basis die VG Media die Vergütungspflicht prüft, kann unter <https://vgmedia.iposo.de/ErfassungOnline/Erfassung.aspx> ausgefüllt oder heruntergeladen werden.

red